

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Teilrenaturierung des Kapellengrabens (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von rund 115 Metern im Bereich des Baugebietes „Flur 37 – Leidheckenweg“ in Bodenheim (Gemarkung Bodenheim, Flur 37, Flurstücke 17 tw., 77, 3 und 15/2 tw.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az: 21b-55202-026-2694). Antragstellerin für das o.g. Vorhaben ist die Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1 in 55294 Bodenheim.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
- Untere Wasserbehörde -

Ingelheim, den 28.04.2021
In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter

Vorhaben wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG für den naturnahen Ausbau des Kapellengrabens (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Bodenheim, Flur 37, Flurstücke 3, 17 tw., 15/2 und 77

Antragstellerin: Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim

Az.: 21b-55203-021-2834

Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt von IGW Ingenieurgesellschaft Weiland AG beratende Ingenieure, Mareuil-le-Port-Platz 1, 55270 Zornheim) vom Oktober 2018:

| | | Bemerkungen |
|-----------|--|---|
| 1. | Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen | |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten | Der Kapellengraben verläuft südlich der Ortslage Bodenheim auf einer Länge von 1,6 km, bevor er in den Spatzenbach (Gewässer III. Ordnung) mündet. Das Einzugsgebiet des Grabens erstreckt sich auf ca. 1,2 km ² . Geplant ist der naturnahe Ausbau des Grabens, der seinerzeit im Zuge der Flurbereinigung naturfern und linear mit Trapezprofil ausgebaut wurde. Die naturnahe Gestaltung und Verlegung des Grabens aus seinem Gewässerbett erfolgt auf einer Länge von ca. 115 Metern und einer Fläche von 2.400 m ² . Das Gewässerprofil soll erweitert und mit abgeflachten – variierenden – Böschungsneigungen gestaltet werden im Bereich intensiv genutzter Acker- und Nutzgartenflächen. Es entstehen naturnahe Lebensräume mit feuchten Mulden. An Abrissarbeiten finden Beseitigungen von Gartenhäusern und Bodenbefestigungen statt. |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Verlust von Nutz- und Ziergartenflächen, Verlust von Lebensmittelproduktionsflächen. In die geplante Renaturierungsmaßnahme ist die Regenrückhaltmaßnahme des Neubaugebietes „Leidheckenweg – Flur 37“ integriert. |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Die der Renaturierung zur Verfügung stehenden Flächen wurden gärtnerisch genutzt. Der Kapellengraben weist ein naturfernes eingetieftes Trapezprofil mit linearem Verlauf auf. Es ist kein Gewässerrandstreifen vorhanden. Mit der Durchführung der Maßnahme enden die heutigen Nutzungen im Plangebiet, es entsteht ein naturnahes Gewässer mit feuchten Senken und abgeflachten Ufern. Teilflächen dienen dem Ausgleich der Wasserführung des Neubaugebietes „Leidheckenweg – Flur 37“. |

| | | |
|-------|---|--|
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Es entstehen keine Abfälle oder Abwässer im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch das Vorhaben. Bodenaushub ist wiederzuverwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit temporären Belastungen zu rechnen durch Baulärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubbelastung. Nach Abschluss der Arbeiten sind keine Beeinträchtigungen des Naturraums zu erwarten. Die technischen Standards und Vorschriften zur Vermeidung von Havarien am Gewässer (Austritt von Öl, Betriebsmitteln und Benzin) sind zu berücksichtigen. Emissionen sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten. |
| 1.6 | Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien: | Die Maschinen sind mit Biotreibstoffen und Bioschmiermitteln zu betreiben, um Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer zu vermeiden. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG: keine | Keine |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft | Es liegen keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch die naturnahe Gestaltung des Kapellengrabens vor. Die Schaffung eines aufgeweiteten neuen Gewässerbettes führt nicht zu Verunreinigungen von Wasser und Luft. |

| | |
|---|--|
| 2 | <p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p> |
|---|--|

| | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | <p>Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage Bodenheim. Ein Großteil der Flächen, die für die Renaturierung in Anspruch genommen werden sollen, werden zur Zeit als Kleingärten genutzt. Teilflächen sind im Bebauungsplan „Leidheckenweg – Flur 37“ als Flächen für die Wasserwirtschaft ausgewiesen, sie werden entsprechend in die nun geplante Gewässerrenaturierungs- und Wasserrückhaltemaßnahme integriert. Die Zuwegung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege. Das Einzugsgebiet des Kapellengrabens ist fast ausschließlich landwirtschaftlich (Weinbau) genutzt.</p> <p>In der Bachaue ist der Graben deutlich eingetieft. Er kann dem Gewässertyp 19: kleine Niederungsfließgewässer zugeordnet werden. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Oberrheintiefland, Laubenheimer Berg. Die Grundwasserlandschaft besteht aus tertiären Mergeln und Tonen, die Grundwasserüberdeckung ist als mittel eingestuft. Eine eigene Quelle weist das Gewässer nicht auf, es wird von Oberflächenabflüssen bei Regenereignissen aus Regenüberläufen und Drainagen gespeist. Bei größeren Regenereignissen fließen dem Gewässer auch Feinsedimente zu, v.a. in der vegetationsarmen Zeit (Schwarzbrache der Weinbergsböden). Diese können dann zu Verschlammungen der Gewässersohle führen. Das Gewässer kann bei ausbleibenden Niederschlägen auch über einen längeren Zeitraum trockenfallen.</p> |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) | <p><i>Wasser:</i></p> <p>Der Grundwasserkörper Rhein wird nach WRRL derzeit als schlecht hinsichtlich der Chemie eingestuft. Der Spatzenbach, in den der Kapellengraben mündet, ist nach WRRL als Schwerpunktgewässer Nährstoffreduktion ausgewiesen. Das v.a. weinbaulich genutzte Einzugsgebiet des Kapellengrabens weist eine mittlere bis sehr hohe Bodenerosionsgefährdung auf. Dies bedeutet z.B. bei Starkregenereignissen Eintrag von Boden und somit von Phosphor und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer und beeinträchtigt die Gewässerqualität.</p> <p>Der Graben befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Mit der geplanten Renaturierung werden die Gewässerstruktur und die Retentionsleistung des Grabens verbessert, sodass das Vorhaben mit den Zielen der WRRL als vereinbar betrachtet wird. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Die Zielsetzung „Gewässerrenaturierung“ entspricht dem Leitbild der Großlandschaft Nördliches Oberrheingebiet und dem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p><i>Boden:</i></p> <p>Für das Plangebiet sind gem. Kartenserver des LGB keine Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte ausgewiesen. Es befindet sich außerhalb von bekannten und vermuteten Hangrutschungsgebieten. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und die</p> |

| | | |
|-------|---|---|
| | | <p>Archivfunktion des Bodens werden im Plangebiet durch Abgrabungen temporär beeinträchtigt. Mutterboden wird ordnungsgemäß abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sich das natürliche Bodenleben wieder ein. Eine dauerhafte Begrünung schützt den Boden vor Erosion und verhindert das Abschwemmen von Feinmaterial in das Gewässer.</p> <p><i>Natur und Landschaft, Biotopausstattung/ Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</i> Die geplante Renaturierungsmaßnahme befindet sich in Ortsrandlage, die Wohnbauflächen reichen zukünftig bis an die Renaturierungsflächen heran. Die umgebenden unbebauten Flächen werden intensiv weinbaulich oder ackerbaulich genutzt, die von einer Flurbereinigung geprägte Landschaft ist an Strukturelementen verarmt. Die geplante Renaturierung findet auf ehemals als Kleingärten genutzten Flächen statt. Durch die Pflanzung von Gehölzen und die sukzessive Entwicklung von Frei- und Gewässerflächen werden neue artenreiche Biotopstrukturen geschaffen.</p> |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | |
| 2.3.1 | Natura-2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | Es besteht Betroffenheit: das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“. Die Renaturierung des Grabens entspricht den Zielsetzungen der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |

| | | |
|--------|--|---|
| | | |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG | Es besteht keine Betroffenheit |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG | Der Graben befindet sich außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes und des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Rheins (Gewässer I. Ordnung). Keine Betroffenheit. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | Das Vorhaben liegt in ländlichem Gebiet am Rand der Ortslage Bodenheims. |
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Für das betroffene Gebiet sind bislang keine archäologischen Funde bekannt. |

| | |
|---|--|
| 3 | <p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p> |
|---|--|

| | | |
|-----|---|---|
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | <p><u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Der Graben verläuft in Ortsrandlage mit lockerer Einzelhausbebauung bzw. landwirtschaftlich genutzter Fläche. Es besteht keine Betroffenheit.</p> <p><u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit.</p> |
| 3.2 | Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | Ist nicht gegeben. |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | <p><u>Eingriff Flora/Fauna:</u> Im Plangebiet kommen keine geschützten Pflanzen vor. Die Flächen für Gehölze und Wildkrautflora beschränken sich auf schmale Flächen zwischen dem Gewässerrand, den Ackerflächen und den Kleingärten. Es sind einzelne vitale Feldgehölze am oberen Gewässerrand vorhanden. Nach Fertigstellung der Maßnahme weist der Planungsraum deutlich höhere Habitatstrukturen als heute auf. Einzelne Feldgehölze werden von Vögeln zur Brut, Nahrungsaufnahme und als Ansitzwarte genutzt. Um die Tötung von Vögeln auszuschließen, sind Baum- und Strauchrodungen nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Größere Bäume mit Bruthöhlen für Fledermäuse oder Höhlenbrüter sind ebenfalls nicht vorhanden. Hinsichtlich des Artenschutzes ist der Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan „Leidheckenweg“ zu beachten. Eine Umweltbaubegleitung überwacht die Baumaßnahmen und Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, auch hinsichtlich § 44 BNatSchG.</p> <p><u>Eingriff Klima:</u> Kein negativer Eingriff. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u> Ausschließlich temporärer Eingriff in den Boden durch Erdbewegungen. Daher keine Relevanz.</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u> Kein negativer Eingriff in den Bestand des Gewässers III. Ordnung. Kein Eingriff in das Grundwasser. Keine Relevanz.</p> |

| | | |
|-----|---|---|
| | | <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Kein Eingriff durch naturnahe Gewässerentwicklungsmaßnahme. Keine Relevanz. <u>Eingriff Mensch (z.B. Geruch, Lärm):</u> Kein Eingriff, keine Relevanz. |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| 3.5 | dem vorauss. Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten. |
| 3.7 | der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern | s. 3.4 |
| 4. | Zusammenfassende Bewertung | Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. |

27.04.2021
aufgestellt:
i.A. B. Kraß

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Bauen und Umwelt
Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim